



ENTWURF



Vereinbarung
Betriebliche und bauliche Unterhaltung
der freien Strecken im Zuge der Bundesstraße (B) 009 und der
Landesstraße (L) 523
im Stadtgebiet Ludwigshafen
- UI -

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes
Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56058 Koblenz

- Straßenbauverwaltung –

und

der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den
Baudezernenten, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

- Stadt –

Vorbemerkungen:

Der Bund ist im Gebiet der Stadt Ludwigshafen nach § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz
(FStrG) Träger der Straßenbaulast für die freie Strecke im Zuge der B 009.

Die Verwaltung dieser Bundesstraße obliegt nach Art. 90 Abs. 2 GG dem Land Rheinland-
Pfalz im Auftrag des Bundes.

Das Land ist im Gebiet der Stadt Ludwigshafen nach § 12 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) Träger der Straßenbaulast für die freie Strecke im Zuge der L 523.

Zur Regelung der Verwaltung der freien Strecke wird, soweit diese in der Baulast des Bundes bzw. in der Baulast des Landes stehen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Begriffsbestimmung Straßenbauverwaltung

Die Straßenbauverwaltung für die Bundes- und Landesstraßen in Rheinland-Pfalz wird durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz gliedert sich in die Zentrale in Koblenz, die die Aufgaben der oberen Straßenbaubehörde wahrnimmt, und in die regionalen Landesbetriebe, die die Aufgaben der unteren Straßenbaubehörde wahrnehmen.

Unmittelbarer Ansprechpartner für die Stadt in allen mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guidostr. 17, 67346 Speyer.

§ 2

Übernahme der betrieblichen und baulichen Unterhaltung (UI-Maßnahmen)

Die Stadt übernimmt ab 01.01.2013 die betriebliche und bauliche Unterhaltung (Instandhaltung) – UI-Maßnahmen – (§ 3 Abs. 1 FStrG / § 11 Abs. 1 LStrG) für die in § 12 **Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Straßen und Bauwerke.**

Der Umfang der UI-Maßnahmen bestimmt sich nach dem „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen“ (**Anlage 4**). Im Interesse eines einheitlichen Unterhaltungsniveaus gilt das v. g. Leistungsheft für die Bundes- und die Landesstraße.

Die im Einzelnen durchzuführenden UI-Maßnahmen werden in einer gemeinsamen jährlichen Besichtigung der Bundes- und Landesstraße zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt festgelegt. Die Beteiligten bestätigen die Festlegungen in einer Niederschrift, die von der Stadt gefertigt wird. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

Einzelaufwendungen über 5.000 €/km zählen nicht zu den UI-Maßnahmen und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Gleiches gilt für einzelne Ingenieurbauwerke.

Auf der Grundlage der jährlich stattfindenden gemeinsamen Besichtigung kann die Straßenbauverwaltung die Durchführung anstehender Unterhaltungsarbeiten einfordern, um spätere größere Schäden zu vermeiden.

Die Straßenbauverwaltung nimmt unabhängig von dieser Vereinbarung die Durchführung der Brückenprüfung nach DIN 1076 wahr und lässt die Zustandserfassungen auf der Bundes- und Landesstraße durchführen.

§ 3

Oberflächenentwässerung, Straßenreinigung und Winterdienst

Aufgrund der Übernahme der Verpflichtungen nach § 2 obliegen der Stadt auch die Oberflächenentwässerung, die Straßenreinigung und der Winterdienst. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind mit der jährlichen Vergütung nach § 7 abgegolten.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt, soweit sie nach § 2 Verpflichtungen übernommen hat. Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, werden von der Stadt befriedigt, sofern nicht die Straßenbauverwaltung ein Verschulden trifft.

§ 5

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

Die Stadt nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:

- a)** das Aufstellen von Verkehrszeichen im Rahmen des § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 FStrG, bzw. im Rahmen des § 11 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 LStrG soweit es der Straßenbauverwaltung obliegt,
- b)** die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 FStrG bzw. nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LStrG und § 42 Abs. 1 Satz 2 LStrG,
- c)** die Stellungnahme gegenüber der Verkehrsbehörde nach § 8 Abs. 6 FStrG bzw. nach § 41 Abs. 7 LStrG (z. B. Übermaßtransporte),
- d)** die Durchführung des § 11 Abs. 3 und 5 FStrG bzw. § 27 Abs. 3 und 4 LStrG (z. B. Maßnahmen zum Schutze der Straßen).

§ 6

Abschluss von Nutzungsverträgen

Der Abschluss von Nutzungsverträgen nach § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG und von Benutzungsvereinbarungen nach § 31 PBefG bleibt der Straßenbauverwaltung im Benehmen mit der Stadt vorbehalten. Die Straßenbauverwaltung wird Verträge über die Benutzung der Straße für Versorgungsleitungen nur auf Vorschlag der Stadt schließen, es sei denn, dass das Wohl der Allgemeinheit die Benutzung der Straße erfordert.

Nutzungsverträge für Anschlüsse zu Versorgungsleitungen werden von der Stadt im Namen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. im Namen des Landes Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) geschlossen. In diesen Verträgen sind die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht zugunsten der Bundesstraßenverwaltung bzw. der Landesstraßenverwaltung festzulegen.

§ 7

Vergütung

Die Stadt erhält für alle mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben (§ 2) eine jährliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus einer Pauschale für die Bundesstraße und einer Pauschale für die Landesstraße pro 1.000 m 2-spuriger-Straße. Für 4-spurige-Straßen wird der doppelte Betrag gezahlt.

Die Pauschale wird jährlich neu festgesetzt und ermittelt sich aus den für Bundes- und Landesstraßen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für die betriebliche und bauliche Unterhaltung.

Kosten für Verkehrszählungen werden auf Nachweis vergütet, sofern diese Zählungen von der Straßenbauverwaltung angeordnet werden.

Auf Nachweis werden Aufwendungen, die für die Beseitigung von Schäden infolge außergewöhnlicher Naturereignisse entstehen, gesondert erstattet.

Die Pauschale wird am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Pauschale wird errechnet aus der Länge der freien Strecke nach dem Stand am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 8**Beachtung von Weisungen**

Die Stadt unterliegt hinsichtlich der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung. Kommt sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9**Geltungsdauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2013 für die Dauer von 2 Jahren. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

§ 10**Gerichtsstand**

Als örtlich und sachlich ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz vereinbart.

§ 11**Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12**Anlagen**

- 1. Bestandsliste Straßen**
- 2. Bestandsliste Bauwerke**
- 3. Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen**

Straßenbauverwaltung

Koblenz, den

Stadt

Ludwigshafen, den

Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen

(techn. Geschäftsführer)

Dr.-Ing. Heinz Rethage

(kaufm. Geschäftsführer)